

Kleine Anfrage

Zum Zollpersonal gemäss Zollvertrag mit der Schweiz

Frage von Landtagsabgeordnete Sandra Fausch

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 02. September 2026

Im Abschnitt 4 des Zollvertrages wird das Zollpersonal geregelt. Zollbeamte und -angestellte, die im Gebiete des Fürstentums ihren Dienst ausüben, werden von der Regierung mit Legitimationen versehen. Gemäss Art. 23 haben im Fürstentum Liechtenstein stationierte schweizerische Beamte und Angestellte und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalte lebenden Angehörigen, soweit sie schweizerische Staatsangehörige sind, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs.

Diese Regelung stammt nach meinem Kenntnisstand aus einer Zeit, in der die rasche Erreichbarkeit der jeweiligen Grenzposten für das Grenzpersonal eine besondere Bedeutung hatte. Gleichzeitig bestand bzw. besteht die Möglichkeit, dass das Grenzpersonal an einen anderen Grenzposten versetzt wird und dadurch nur temporär in Liechtenstein lebt.

Die Regelung kann dazu führen, dass Angehörige des Zollpersonals – insbesondere Kinder – während vieler Jahre in Liechtenstein leben, hier zur Schule gehen und hier ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt entwickeln, ihnen aber aufgrund von Art. 23 des Zollvertrags kein zivilrechtlicher Wohnsitz in Liechtenstein zugerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund stellen sich mir folgende Fragen:

- * Wie beurteilt die Regierung die heutige Regelung von Art. 23 des Zollvertrags im Hinblick auf Personen, die als Angehörige des schweizerischen Zollpersonals über viele Jahre oder Jahrzehnte tatsächlich in Liechtenstein leben?
- * Welche konkreten Auswirkungen hat Art. 23 des Zollvertrags heute auf die Möglichkeit der betroffenen schweizerischen Zollbediensteten und insbesondere ihrer Angehörigen, eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein zu erhalten oder das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu durchlaufen?
- * Wie beurteilt die Regierung die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Personen, die aufgrund von Art. 23 des Zollvertrags über Jahre oder Jahrzehnte tatsächlich in Liechtenstein leben, gegenüber

Personen mit vergleichbarer tatsächlicher Aufenthalts- und Integrationsdauer, die nach dem geltenden Aufenthaltsrecht grundsätzlich eine Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsbewilligung erwerben können?

- * Sieht die Regierung hierin eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund vom Personenfreizügigkeitsgesetz und dem Ausländergesetz und besteht aus Sicht der Regierung ein Anpassungsbedarf des Abschnitts 4 des Zollvertrags?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

Die Regierung hält fest, dass die Regelung von Art. 23 des Vertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (nachfolgend Zollvertrag) Bestandteil des geltenden Staatsvertragsrechts zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist. Die darin vorgesehene Regelung knüpft an die dienstliche Tätigkeit der schweizerischen „Zollbeamten und -angestellten“ (Bezeichnungen gemäss Zollvertrag) im Rahmen des Zollvertrags an. Die besondere Rechtsstellung nach Art. 23 Zollvertrag hat zur Folge, dass sich in einzelnen Rechtsbereichen wie Dienst- und Arbeitsrecht, Ort der Besteuerung, Aufenthaltsrecht oder Zugang zu Sozialleistungen Unterschiede gegenüber Personen ergeben, deren Aufenthalt auf dem Personenfreizügigkeitsgesetz oder dem Ausländergesetz beruht.

zu Frage 2:

Aus Art. 23 Zollvertrag ergibt sich explizit kein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz. Für die betroffenen Zollbeamten/-angestellten und deren Angehörigen bedeutet das namentlich, dass ihre Anwesenheit in Liechtenstein nicht automatisch zu einem liechtensteinischen Aufenthaltsstatus führt. Dies kann namentlich Auswirkungen auf den Erwerb einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie auf die Erfüllung von Wohnsitzvoraussetzungen im Einbürgerungsverfahren haben.

zu Frage 3:

Für die Beantwortung resp. die rechtliche Beurteilung dieser Frage kann auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH) verwiesen werden: In seinem Urteil 2011/96 hält der StGH fest, dass eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Landesverfassung (LV) bei der Rechtssetzung nur dann verfassungswidrig ist, wenn gleich gelagerte Sachverhalte ohne vertretbaren Grund ungleich behandelt werden. Für Art. 23 Zollvertrag verneint der StGH eine solche willkürliche Ungleichbehandlung, weil die Sonderregelung im Zusammenhang mit der besonderen hoheitlichen Stellung des schweizerischen Zoll- und Grenzschutzpersonals sowie mit den korrespondierenden Sonderfolgen nach Art. 22 Zollvertrag, Art. 24 Zollvertrag und Art. 25 Zollvertrag sachlich begründet ist. Der StGH qualifiziert diese Regulierung insgesamt als Privilegierung und nicht als Benachteiligung; allfällige Nachteile für Angehörige seien lediglich Reflexwirkungen dieser staatsvertraglichen Sonderregelung. Deshalb verstosse weder Art. 23 Zollvertrag noch dessen Anwendung gegen den Gleichheitssatz oder das Willkürverbot.

zu Frage 4:

Die Regierung erachtet die unterschiedliche rechtliche Behandlung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes als sachlich gerechtfertigt. Die unterschiedliche Behandlung ergibt sich aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, auf denen der jeweilige Aufenthalt beruht. Personen mit einer Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung unterstehen dem Personenfreizügigkeitsgesetz beziehungsweise dem Ausländergesetz, während sich die Anwesenheit von Personen nach Art. 23 Zollvertrag unmittelbar aus einer staatsvertraglichen Sonderregelung ableitet.

Die Regierung sieht daher gegenwärtig keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf des Zollvertrags, zumal aktuell keine Personen auf Grundlage von Art. 23 Zollvertrag in Liechtenstein geregelt sind.